

**Ermessenslenkende Weisungen
zum Einstiegsgeld (ESG)
gemäß § 16b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
und der Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV)**

Präambel

Die nachstehenden Weisungen ergänzen bzw. konkretisieren die Arbeitshilfe zum Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II und der Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV) (Stand: 24.03.2011) und ersetzen die bisherigen ermessenslenkenden Weisungen der Lippe pro Arbeit vom 29.07.2009.

Mit dem Einstiegsgeld sollen insbesondere **Beschäftigte im Niedriglohnbereich** gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Überwindung, nicht die bloße Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

Bei Beschäftigten in der Zeitarbeit soll vor Gewährung von Einstiegsgeld vorab geprüft werden, ob dem Arbeitnehmer Fahrkosten durch das Zeitarbeitsunternehmen gezahlt werden.

1. Bemessung des Einstiegsgeldes gemäß der Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV)

1.1 Einzelfallbezogene Bemessung

Diese besteht aus

- einem Grundbetrag für den geförderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von **maximal 50%** des **für ihn maßgebenden Regelbedarfs** (§ 1 Abs. 2 ESGV), sowie
- bei Personen, die vor Aufnahme der Beschäftigung **2 Jahre und länger arbeitslos** waren:
 - + **ein Ergänzungsbetrag i.H.v. 20%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (= Regelbedarf für Alleinstehende).
→ Dies gilt für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen bereits ab einer Arbeitslosigkeit von 6 Monaten (§ 1 Abs. 3 ESGV).
 - + bei Personen, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben: **ein Ergänzungsbetrag i.H.v. 10%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (= Regelbedarf für Alleinstehende) für jede leistungsberechtigte Person der Bedarfsgemeinschaft (§ 1 Abs. 4 ESGV).
- Der Förderbetrag darf **insgesamt nicht mehr als 100%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (= Regelbedarf für Alleinstehende) betragen.

1.2 Pauschale Bemessung bei besonders zu fördernden Zielgruppen (§ 2 ESGV)

Bei folgenden Gruppen erfolgt eine pauschale Bemessung des Förderbetrags:

- **Jugendliche im Haushalt der Eltern** : 50% des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Begründung: hier wäre die Berücksichtigung der sonstigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ein Fehlanreiz für den Jugendlichen, aber auch für die Bedarfsgemeinschaft.

- **Selbständige** : 75% des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Besonderheit bei Selbständigen: diese können nur dann Einstiegsgeld erhalten, wenn sie hinsichtlich des Gründungsvorhabens dieselben Unterlagen einreichen, die auch für eine Förderung gem. § 16c SGB II erforderlich sind. Hierbei bestimmt insbesondere das Jobcenter Lippe, an welche fachkundige Stelle der Antragsteller sich bzgl. einer Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat. Bei Vorlage von Tragfähigkeitsbescheinigungen, die durch nicht vom Jobcenter Lippe vorgegebene Institutionen erstellt wurden, kann die Gewährung von Einstiegsgeld verweigert werden.

2. Allgemeine Förderbedingungen

2.1 Förderdauer

- Die Förderdauer ist in Abhängigkeit von der Gesamtsituation (z.B. Dauer der Arbeitslosigkeit) des Kunden festzulegen.
- Die Förderentscheidung wird nur einmalig für die gesamte Dauer getroffen.

Ausnahme : Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeiten nach Förderbeginn.

- Die Förderung von insgesamt mehr als 12 Monaten ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

2.2 Degression

- Die Entscheidung, ob und wann eine Degression vorzunehmen ist, wird ebenfalls nur einmalig für die gesamte Dauer getroffen.
- Auch bei der Degression ist auf den Individualfall abzustellen, insbes. was Höhe und Verlauf der Degression betrifft (z.B. einmalige, mehrfache lineare Degression).
- Eine Degression ist nur sinnvoll bei Förderungen von über sechs Monaten.

2.3 Förderrahmen

- **Maximal förderfähiger Stundenlohn**

Um Fehlanreize zu vermeiden, sind grundsätzlich nur Personen förderfähig, die im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit einen Stundenlohn von maximal **11,50 €*** (regelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt) erzielen. Personen mit einem höheren Arbeitsentgelt können nicht mit Einstiegsgeld gefördert werden. In atypischen Fällen (z.B. Umzug in Regionen mit deutlich höheren Lebenshaltungskosten) kann jedoch im Einzelfall und nach vorheriger Zustimmung des Fachgebietsleiters auch ein höherer Lohn berücksichtigt werden. Vor einer Entscheidung ist darüber hinaus stets auch der Vorrang von Mobilitätshilfen (Umzugskosten, Trennungsbeihilfe, ...) zu prüfen.

*geändert mit Wirkung vom 01.01.2016 (bis 31.12.2015 = 10,50 €/Std.)

- Das Einstiegsgeld ist unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren. **Teilzeitbeschäftigte** erhalten somit ebenfalls Einstiegsgeld, im selben Umfang wie Vollzeitbeschäftigte.

2.4 Verfahren

- **Persönliche Beratung**

Der Antrag auf Einstiegsgeld ist grundsätzlich vor einer Arbeitsaufnahme zu stellen. Die Antragstellung ist immer im persönlichen Gespräch mit dem Arbeitsvermittler / Fallmanager zu erörtern.

Der Kunde wird durch den Arbeitsvermittler / Fallmanager detailliert über das Einstiegsgeld (Zielsetzung, Rahmenbedingungen, etc.) informiert. Insbesondere wird dem Kunden verdeutlicht, dass es sich beim Einstiegsgeld um eine zusätzliche Geldleistung handelt, die den Einstieg in das Erwerbsleben in den ersten Monaten erleichtern soll.

- Die Förderung soll immer Gegenstand einer **Eingliederungsvereinbarung** sein.
- Vor jeder Bewilligung sind insbesondere folgende Kriterien zu prüfen und die Prüfung entsprechend zu dokumentieren:
 - o **Vermeidung von Fehlanreizen** (Beachtung des allgemeinen Lohnniveaus): Danach sollen Arbeitsentgelt, Einstiegsgeld und evtl. aufstockendes Alg II gemeinsam nicht wesentlich über dem Erwerbseinkommen eines Nicht-Leistungsberechtigten mit vergleichbarer Tätigkeit liegen.
 - o **Erforderlichkeit / Notwendigkeit**: die Leistungsgewährung muss zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erforderlich sein und es müssen begründete Anhaltspunkte vorhanden sein, dass mit der Arbeitsaufnahme die Hilfebedürftigkeit künftig dauerhaft überwunden wird.

Diese ermessenslenkenden Weisungen ersetzen die bisherigen Weisungen und treten zum **01.01.2016** in Kraft.